

**Benutzungs- und Gebührensatzung
des Museums Uranbergbau Bad Schlema
vom 09.08.2017**

Aufgrund von § 4 und § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.V.m. § 2 und §§ 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 08.08.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Das Museum ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Bad Schlema und dient der Bildung, Information, Kommunikation sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung während der festgelegten Öffnungszeiten berechtigt, das Museum zu besuchen.
- (3) Die Öffnungszeiten werden durch einen Aushang am Eingang des Museums sowie monatlich im Gemeindeanzeiger bekannt gemacht.

**§ 2
Eintrittskarte**

- (1) Der Besuch des Museums ist nur nach Erwerb einer Eintrittskarte möglich. Diese wird an der Kasse des Museums erworben und berechtigt zum einmaligen Besuch.
- (2) Mit dem Kauf der Eintrittskarte erkennt der Besucher die Benutzungssatzung an.
- (3) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die Begleitung durch ihre Erziehungsberechtigten bzw. Aufsichtspersonen notwendig.

**§ 3
Benutzung**

- (1) Gegen Vorlage der Eintrittskarte kann das Museum besucht werden.
- (2) Nach Voranmeldung kann der Archivbestand des Museums eingesehen werden.

§ 4

Verhalten im Museum

- (1) Jeder Benutzer des Museums hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört sowie Ausstellungs- und Einrichtungsgegenstände nicht zerstört werden.
- (2) Das Rauchen sowie das Verzehren von Speisen und Getränken und das Mitbringen von Tieren ist in den Räumen des Museums nicht gestattet.
- (3) Der/die Leiter/in des Museums übt das Hausrecht aus. Seinen/ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 5

Haftung des Besuchers

- (1) Der Besucher haftet für die Einhaltung des Urheber- und Leistungsschutzrechtes.
- (2) Die Beschädigung von Ausstellungsstücken und Einrichtungsgegenständen ist dem Museum unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung von Ausstellungsstücken und Einrichtungsgegenständen hat der Besucher bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Kostenersatz zu leisten.
- (4) Der Kostenersatz umfasst sämtliche Kosten der Wiederbeschaffung bzw. die Reparatur nach Aufwand.

§ 6

Haftung des Museums

- (1) Das Museum haftet nicht für Schäden welche im Zusammenhang mit dem Museumsbesuch entstehen.
- (2) Das Museum haftet nicht für Schäden an Kraftfahrzeugen, die auf dem Parkplatz abgestellt wurden.

§ 7 Benutzungsgebühren

Für den Besuch des Museums werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Einzelbesucher

Gebühr pro Person

Erwachsene	2,50 €
Kinder und Schüler	1,00 €
Studenten und Auszubildende	1,50 €
Schwerbeschädigte mit Ausweis	2,00 €
Kurgäste unter Vorlage der Kurkarte	2,00 €
Kinder unter 6 Jahre	kostenlos

Gruppen

ab 16 Personen	1,50 €
----------------	--------

Projekttag für Schulen

Gestaltung Projekttag pro Schüler	0,75 €
--------------------------------------	--------

Fachliche Führung (1,5 h)

Führung pro Person	1,50 €
Kurgäste unter Vorlage der Kurkarte	kostenlos

Gruppenführungen Bergbaulehrpfad

Erwachsene	3,25 €
Kinder und Schüler	0,50 €
Studenten und Auszubildende	0,75 €

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen mit dem Kauf der Eintrittskarte.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden sofort fällig und sind vor dem Betreten der Ausstellungsräume zu entrichten.

§ 9
Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Gemeindeanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungssatzung des Museums vom 18.09.2002 (Beschluss 58/2002 GR) sowie die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Fremdenverkehrseinrichtungen in Bad Schlema vom 13.05.2008 (Beschluss 36/2008 GR) außer Kraft.

Bad Schlema, den 09.08.2017



Müller
Bürgermeister

